



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5702/8-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Entwurf einer Tierseuchengesetz-
novelle 1987

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	58 -Ge. '87
Datum:	28. OKT. 1987
Verteilt:	30. Okt. 1987 Kreuz

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

St. Klara

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, in der Beilage 25 Exemplare der ob Stellungnahme
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 22. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Theiner



Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion
Z 41-256-2-1987
Bröthaler 5715

13. Oktober 1987

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Präsidium
Abteilung 1
Radetzkystraße 2

1031 Wien

z.K.: ÖBB-GD VI/5 zu Hd. Herrn Dipl.Ing. Steingruber

gesondert

Betr.: Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987;

Bezug: Do. Schreiben Pr.Zl.5702/16-1-87 vom 3.9.1987

Über Finsl 16.10.1987

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere zu § 15a(1), wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach einer Mitteilung der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft (Repräsentanz für Österreich) werden alle von ihr geführten Speisewagen ausschließlich in Österreich mit Lebensmitteln beliefert. Es kann davon ausgegangen werden, daß die von ausländischen Verwaltungen betreuten Dienste analog von deren im Ausland gelegenen Lebensmittelmagazinen oder von Dritten beliefert werden. Die Beseitigung anfallender Speisereste und Abfälle in den Wende- und Endbahnhöfen erfolgt durch die bewirtschaftende Gesellschaft in Österreich zurzeit in der Form, daß diese in verschlossenen (zugebundenen) Säcken in die auf den Bahnhöfen bereitstehenden Müllcontainer gegeben werden. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der städtischen Müllabfuhr. Eine Verfütterung solcher Reste und Abfälle ist demnach ausgeschlossen. Es darf überdies bemerkt werden, daß sich allfällige Maßnahmen, falls diese dennoch als unumgänglich notwendig erachtet werden, nur auf den grenzüberschreitenden Verkehr beziehen und allenfalls auch

150 JAHRE EISENBAHN IN ÖSTERREICH

- 2 -

zeitlich oder örtlich beschränkte Anwendung finden sollten. Die ÖBB gehen jedenfalls davon aus, daß aus einer Neuregelung weder der Bahn noch den beteiligten Gesellschaften zusätzliche Kosten entstehen, zumal bei dieser Serviceleistung schon jetzt sehr knapp kalkuliert werden muß.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:

K. Bröthaler

Reg. Rat Bröthaler

